

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in Alpirsbach

In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 2002

1. Zur Abgrenzung der Gebührenpflicht

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

2. Zur Gebührenberechnung

Die Höhe einer Gebühr bestimmt sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, so bemisst sich die Höhe nach diesen Grundsätzen und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (§ 19 Abs. 2 StrG). Die einzelne **Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro**.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr/Euro
1.	Anbieten von Leistungen, Werbung und andere gewerbliche Zwecke Straßenverkauf, soweit nicht in anderen Gebührenordnungen Gesondert erfasst		
	a) Warenauslagen, Aufstellen von Gegenständen	jährlich	2,50 – 5,00
	b) Verkauf aus Verkaufseinrichtungen (Verkaufshäuschen o.ä.)	jährlich	2,50 – 5,00
2.	Verkaufswagen (Obst-, Gemüsehandel, sonstige Waren) ohne Festen Standplatz		
	- bei Einzelverkauf/Einzelveranstaltungen:	täglich	7,50 – 15,00
	- bei regelmäßigem Verkauf (bis 2 x wöchentlich)	jährlich	75,00 – 100,00
	- bei regelmäßigem Verkauf (mehr als 2 x wöchentlich)	jährlich	100,00 – 200,00
3.	Imbissstände u. ä.		
	- bei Einzelverkauf/Einzelveranstaltung	täglich	5,00 - 15,00
	- bei regelmäßigem Verkauf (bis 2 x wöchentlich)	jährlich	75,00 – 100,00
	- bei regelmäßigem Verkauf (mehr als 2 x wöchentlich)	jährlich	100,00 – 200,00
4.	Automaten und Schaukästen, sofern jeweils der Verkehrsraum in mehr als 30 cm Tiefe beansprucht wird je angefangenem m ²	monatlich jährlich	1,00 – 20,00 5,00 – 100,00
5.	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Cafés usw. im Straßen- und Gehwegraum je angefangenem m ² der in Anspruch genommenen Fläche	jährlich	2,50/m ² mindestens 40,00
6.	Bewegliche Außenwerbung		
	a) mittels Plakatträger, je Person	jährlich	10,00 – 20,00
	b) mittels Werbefahrzeug, je Fahrzeug	jährlich	10,00 – 20,00
7.	Plakatsäulen, Plakattafeln, Masken mit Reklameflächen und anderen Werbeanlagen	jährlich	10,00 – 20,00

Gebührenfrei sind:

- a) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Hotels und Zeltplätze sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen und Sportveranstaltungen.

b) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkauf.

- | | | | |
|----|--|----------|------------------|
| 8. | Überlassung des Marktplatzes oder von anderen Bereichen für gewerbliche oder Privatnutzung | einmalig | 5,00 – 1.540,00 |
| 9. | Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken | | vgl. lfd. Nr. 19 |

II Anlagen und Einrichtungen, Lagerungen und dergleichen

- | | | | |
|-----|--|--|---|
| 10. | Gleise , soweit es sich nicht um solche der Bahn AG oder eines anderen öffentlichen Verkehrsunternehmens oder um städt. Industriegleise handelt, für die Beanspruchung von Straßenraum je angefangene 10 m | jährlich | 7,50 – 50,00 |
| 11. | Masten (einschl. Leitungen, soweit sie nicht zu öffentlichen Versorgungsleitungen gehören)
Masten für Fahnen u. ä., je Mast | täglich
monatlich
jährlich | 1,50 – 5,00
10,00 – 50,00
25,00 – 260,00 |
| | die Mindestgebühr beträgt | | 10,00 |
| | Gebührenfrei sind:
Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume u. ä. anlässlich von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Sportveranstaltungen, Weihnachtsbeleuchtung u. ä. | | |
| 12. | Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen
(Verladerampe u. ä.) | | |
| | a) auf Dauer aufgestellt oder angebracht | jährlich | 25,00 – 260,00 |
| | b) vorübergehend aufgestellt oder angebracht | täglich | 2,50 - 25,00 |
| | c) vorübergehend aufgestellt oder angebracht | monatlich | 10,00 – 100,00 |
| 13. | Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellungen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Beugeräten, Umschließungen von Baustellen, Bauzäune | täglich
mindestens
monatlich
Jährlich | 1,00 – 15,00
5,00
10,00 – 100,00
50,00 – 1.020,00 |
| 14. | Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum , die nicht unter Nr. 13 fällt und mehr als 24 Stunden dauert,
die Mindestgebühr beträgt | täglich | 2,50 – 50,00
10,00 |
| 15. | Überbauung des öffentlichen Straßenraumes | | |
| | a) im Luftraum bei einer Ausladung von mehr als 30 cm (feste Vorbauten), je qm Grundfläche | einmalig | 2,50 – 510,00 |
| | b) des Grund und Bodens (insbesondere Schachtanlagen aller Art), je m ² Grundfläche | einmalig | 2,50 – 510,00 |
| 16. | Überspannungen, Überleitungen, Überbrückungen und Unterführungen von öffentlichen Verkehrsflächen , soweit nicht § 20 Abs. 1 StrG, das Telegrafengesetz oder besondere gesetzliche Vorschriften für Verkehrsunternehmen zutreffen, und Überquerungen Zu Baustellen, Kabelleitungen, Rohrleitungen, Überbrückungen o. ä. je lfdm | täglich
monatlich
jährlich
einmalig | 1,50 – 50,00
15,00 – 75,00
30,00 – 1.540,00
50,00 – 1.540,00 |
| | bei dauernder Inanspruchnahme
die Gebührenbefreiung nach lfd. Nr. 11 gilt entsprechend | | |

III Benutzung von beschränkt-öffentlichen Feld- und Bewirtschaftungswegen

- | | | | |
|-----|--|-----------------|----------------|
| 17. | a) Zufahrt zu Lager- und Bauplätzen sowie zur Auffüllung von Grundstücken | monatlich | 7,50 – 40,00 |
| | | jährlich | 50,00 – 310,00 |
| | b) Befahren von Feldwegen zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken | jährlich | 10,00 – 510,00 |

IV Sonstige Sondernutzungen

- | | | | |
|-----|--|-----------|------------------|
| 18. | Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne von § 29 Abs. 2 StVO | täglich | 15,00 – 1.540,00 |
| 19. | Im vorstehenden Verzeichnis nicht erfasste, über den Gemein-Gebrauch hinausgehene Benutzung der Straße, soweit nicht § 21 Abs. 1 StrG zutrifft | täglich | 2,50 – 100,00 |
| | | monatlich | 15,00 – 1.020,00 |
| | | jährlich | 30,00 – 2.560,00 |
| | | Einmalig | 30,00 – 2.560,00 |